

Grünliberale Partei Kanton Solothurn - 4500 Solothurn

Kjell Kolden
Leiter Abteilung öffentlicher Verkehr
Amt für Verkehr und Tiefbau
Röthhof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

25. Juni 2021
Armin Egger, 078 642 28 43, armin.egger@grunliberale.ch

Vernehmlassungsantwort Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖV-G)

Sehr geehrter Regierungsrat Fürst
Geschätzter Kjell
Sehr geehrte Mitarbeitende der Abteilung öffentlicher Verkehr

Sie haben uns mit Schreiben vom 16. März 2021 eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖV-G) teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, hier Stellung nehmen zu können.

Allgemeines

1. Die glp ist mit den inhaltlichen Grundzügen der Totalrevision einverstanden.
2. Wir begrüssen die angedachte «Flurbereinigung» bezüglich der Zusammenfassung und Reduktion von drei auf eine Verordnung.
3. Die Erläuterungen in der Botschaft zu Absatz 4.3 «*Neu richtet sich das Mindestangebot stärker am Gebot der Koordination von Siedlung und Verkehr aus. So kann eine Gemeinde verschiedene Siedlungsschwerpunkte, aber auch Arbeitsschwerpunkte aufweisen, welche mit dem öffentlichen Verkehr zu erschliessen sind.*» sind aus unserer Sicht nicht ganz klar. Ist im Einzelfall gemeint, dass Gemeinden nicht mehr erschlossen werden? Das ist sinnvoll, wenn gleichzeitig die Bauzonen verkleinert werden und Siedlungsräume damit bewusst unattraktiv gemacht wird.

Antrag:

Wir stellen den Antrag, dass die Botschaft diesen Passus zuhanden der Materialien genauer erläutert.

4. In Absatz 4.4 der Botschaft wird erwähnt, dass die Kosten für neue Antriebsformen mit dem technologischen Fortschritt sinken könnten. Wir sind klar der Ansicht, dass dies bei jedem technologischen Fortschritt so ist.

Antrag:

Die Botschaft ist wie folgt anzupassen: «Allerdings ist zu beachten, dass die Kosten für neue Antriebsformen mit dem technologischen Fortschritt sinken.»

Einzelne Gesetzesbestimmungen

§ 3 Absatz 2

Wir stehen voll dahinter, dass der Kanton die Kriterien des Bundes übernimmt, wenn er als alleiniger Besteller auftritt. Damit wird der Vereinfachung und Effizienz im Bestellprozess gefördert.

§ 4 Absatz 1 Buchstabe c

Die Aufnahme des Ausflugsverkehrs erachten wir als sehr wichtig. Der ÖV hinkt in diesem Bereich gegenüber dem MIV noch sehr hinterher. Bei einer Bestellung eines Ausflugsverkehrs sollte der Kanton die gesetzlichen Möglichkeiten haben, den MIV einzuschränken (Zufahrtsbeschränkungen, Parkgebühren), um den Kostendeckungsgrad zu erhöhen.

Antrag:

Es ist eine gesetzliche Bestimmung aufzunehmen, welche den Kanton verpflichtet, bei einer Bestellung von Ausflugsverkehrs Massnahmen zur Reduktion des MIV zu ergreifen, sobald der Kostendeckungsgrad einen bestimmten Wert, zum Beispiel 50 Prozent, unterschreitet.

§ 5 Absatz 2

Aus der Botschaft ist unklar, wie die höchstens vom Kanton übernommenen 20 Prozent zustande kamen. Warum sind diese nicht tiefer oder höher? Woher wird dies abgeleitet? Gibt es ein nationales Pendant?

Antrag:

Die Herleitung der «20 Prozent» in der Botschaft erläutern.

§ 5 Absatz 3

Die gewählte gesetzliche Bestimmung ist unterschiedlich auslegbar. Auf Stufe Verordnung, Weisung, Merkblatt oder Leitfaden sind Präzisierungen vorzunehmen.

Was ist genau mit «ökologischer Hinsicht» gemeint?

Antrag:

In der Botschaft klar erläutern, dass damit nicht nur die Antriebsformen gemeint sind.

Welche «gesetzlichen Mindestanforderungen» sind gemeint?

Antrag:

Die gesetzlichen Mindestanforderungen sind auf Stufe Verordnung zu definieren. In der Botschaft zum Gesetz sind Beispiele aufzulisten.

Es ist sicherzustellen, dass nicht nur das Betriebsmittel selbst, sondern dieses zusammen mit der Energiequelle ökologische ist. Einen Elektrobus mit Graustrom zu betreiben, ist ökologisch nur noch bedingt sinnvoll.

Antrag:

Das Gesetz ist entsprechen anzupassen: «Kommen bei der Bereitstellung des Fahrplanangebots gemäss § 4 Betriebsmittel mit Energiequellen zum Einsatz, welche in ökologischer Hinsicht die gesetzlichen Mindestanforderungen übertreffen, können damit verbundenen Mehrkosten von höchstens 20 Prozent vom Kanton übernommen werden.

Es ist unklar, über welchen Zeitraum die Mehrkosten entstehen dürfen oder über welchen Zeitraum die Kosten berechnet werden. Ist dies über die gesamte Dauer der Abschreibung des Betriebsmittels möglich? Oder nur während der Laufzeit des bestellten Angebots?

Antrag:

In der Botschaft eine Ergänzung dazu aufnehmen.

§ 7

Es wird erwähnt, dass die Kosten für eine Dauer von in der Regel vier Jahren zu tragen sind. Aus der Botschaft wird nicht klar, welche Abweichungen vorgesehen sind.

Antrag:

In der Botschaft ist zum Beispiel mit Beispielen zu erläutern, welche Ausnahmen davon eintreten könnten. Ebenfalls ist in der Botschaft aufzuzeigen, ob vorgesehen ist, dies auf Verordnungsstufe zu regeln.

Falls sich eine Gemeinde an einem Versuchsbetrieb «zur Erprobung neuartiger Verkehrsformen» beteiligt, dessen Resultate einen klaren Nutzen für andere Regionen des Kantons bringen, sollte eine Ausnahme vorgesehen werden, welche eine tiefere Kostenbeteiligung durch die Einwohnergemeinde vorsieht. So entsteht für eine Einwohnergemeinde eher einen Anreiz zur Beteiligung.

Antrag:

Im Gesetz eine tiefere Kostenbeteiligung für die Einwohnergemeinden für Versuchsbetriebe «zur Erprobung neuartiger Verkehrsformen» mit ausgewiesenem Nutzen für andere Regionen des Kantons vorsehen.

§ 8 Absatz 1

Der unbestimmte Rechtsbegriff «Unzumutbarkeit» muss einheitlich umgesetzt sein. Hier soll der Kanton klare Bedingungen setzen, wie dies heute schon teilweise ist.

Antrag:

Für eine einheitliche Umsetzung der Unzumutbarkeit durch die Schulträger soll der Kanton auf Stufe Verordnung, Weisung, Merkblatt oder Leitfaden die Unzumutbarkeit genauer spezifizieren. Ein Schulweg soll nur dann abgeltungsberechtigt sein, wenn ihn neben dem Schulträger auch der Kanton als unzumutbar beurteilt.

Antrag:

Die Gesetzesbestimmung ist wie folgt anzupassen: Der Kanton trägt die Kosten der Schulträger für den Schülertransport an die öffentlichen Volksschulen einschliesslich der öffentlichen progymnasialen und gymnasialen Klassen, die der obligatorischen Schulzeit zugerechnet werden, soweit der Schulweg durch den Kanton als unzumutbar beurteilt wird.

Die Grünliberale Partei bittet den Regierungsrat, den vorgebrachten Vorschlägen Rechnung zu tragen.

Grünliberale Partei Kanton Solothurn

Armin Egger
Präsident

Verabschiedet vom Vorstand der glp Kanton SO am 24. Juni 2021